

Herrn

Volker Wiedemann

Leiter des Personalamtes

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Per E-Mail

Hamburg, 27.05.2024

Stellungnahme des dbb hamburg beamtenbund und tarifunion zum Entwurf des Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2024/2025 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen (HmbBesVAnpG2024-2025)

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

der dbb hamburg bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren. Der dbb hamburg nimmt zu dem Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung.

1) Grundsätzliche Anmerkungen:

Der dbb hamburg hat den vorgelegten Gesetzentwurf sehr intensiv in seinen Gremien geprüft und beraten. Wir begrüßen, dass der Senat mit dem vorgelegten Entwurf des HmbBesVAnpG2024-2025 die Tarifeinigung zwischen den Gewerkschaften und der TdL vom 09.12.2023 auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten überträgt, die unter die Regelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, bzw. des Hamburgischen Versorgungsgesetzes fallen. Die Anwärterbezüge übertreffen das Ergebnis der Tarifeinigung sogar minimal. Die geplanten Erhöhungen der Grundgehälter zum 01.11.2024 mit einem Sockelbetrag und zum 01.02.2025 mit einer linearen Erhöhung werden dabei 1:1 übertragen. Ebenso erfolgt eine lineare Erhöhung der weiteren dynamischen Entgeltbestandteile zum 01.11.2024 in Höhe von 4,76 %.

Positiv sehen wir an, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch die Versorgung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – entsprechend des individuellen Ruhegehaltsatzes – angepasst wird.

Allerdings hält der dbb hamburg beamtenbund und tarifunion die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten nicht nur für selbstverständlich, weil sie den politischen Zusagen des Senats entspricht. Die Übertragung ist auch verfassungsrechtlich unumgänglich, weil andernfalls – deutlich erkennbar – ein weiterer Parameter der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung nicht eingehalten würde.

Gleichwohl wird allein hierdurch die seit Jahren nicht mehr amtsangemessene Besoldung in ihrer Verfassungswidrigkeit nur fortgeschrieben und nicht auf ein Niveau gehoben, das allen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspräche. Die inzwischen zahlreiche Seiten einnehmenden Besoldungstabellen im untersten Besoldungsbereich, mit denen der Senat sein Vorgehen zu rechtfertigen versucht, sprechen Bände.

Grundsätzlich kritisiert der dbb hamburg, dass der Senat weiter an dem umstrittenen Besoldungsergänzungszuschlag und damit auch am Familien- und Partnereinkommen festhält, um aus seiner Sicht den geforderten 15-prozentigen Mindestabstand von der Grundsicherung zur Alimentation zu erreichen. Auch für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird die juristische Unsicherheit verlängert, ob das in die Berechnung einzubeziehende Familien-/Partnereinkommen verfassungsgemäß ist. Auch die Frage nach einzelnen Berechnungsgrundlagen schafft neue rechtliche Unsicherheiten.

Der dbb hamburg beamtenbund und tarifunion verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 22.06.2023 zum Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetz. Die dortigen Ausführungen, auf die Bezug genommen wird, gelten trotz der nun beabsichtigten Anpassungen der Beamtenbesoldung an die Gehaltssteigerungen im TV-L unverändert fort.

Eine amtsangemessene Alimentation gelingt dem Senat mit dem vorgelegten Anpassungsgesetz nicht. Die nur vorgebliche Attraktivität des öffentlichen Dienstes, wie der Senat sie behauptet¹, wird hierdurch weiter sinken. Gerade auf dem heutigen „Arbeitsmarkt“ wird es immer schwieriger, die für das Funktionieren und Wachsen dieser Stadt erforderlichen Beamtenden zu finden. Die Konsequenzen werden der weitere Abbau von Leistungen für die

¹ vgl. z.B. Bü-Drs. 22/14965

Bevölkerung, Nachteile für Wirtschaftsunternehmen und die Undurchsetzbarkeit von Gesetzen und Beschlüssen sein.

Der Senat hätte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zudem die Gelegenheit gehabt, die im Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022 normierte Angleichungszulage auch auf die Versorgungsempfänger zu übertragen und für alle aktiven Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu entfristen. Diese Gelegenheit hat er nicht ergriffen, damit sinkt die Beamtenbesoldung nach 2025 und lässt diesen Beruf noch unattraktiver erscheinen, als er jetzt bereits ist.

Wie in den Stellungnahmen zu zurückliegenden Besoldungs-/Versorgungsanpassungsgesetzen und zum Besoldungsstrukturgesetz ausgeführt, sieht der dbb hamburg die Besoldung und Versorgung nach wie vor noch nicht als amtsangemessen an. Für die zurückliegenden Jahre bis 2022 ist diese Rechtsauffassung durch die aktuellen Vorlagebeschlüsse des VG Hamburg vom 07.05.2024 ausdrücklich bestätigt worden.

Der dbb hamburg sieht deshalb nach wie vor eine rechtssichere Lösung z.B. in einer zusätzlichen linearen Anpassung der Besoldung und Versorgung über alle Besoldungsgruppen hinweg, unabhängig von der jetzt vorgesehenen Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung.

So plant das Land Berlin die Besoldung ab 2025 in mehreren Schritten zusätzlich linear zu erhöhen, um die Höhe der Besoldung des Bundes zu erreichen.

Neben diesen grundsätzlichen Ausführungen hat der dbb hamburg folgende Anmerkungen zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den Jahren 2024-2025:

2) Anmerkungen zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den Jahren 2024-2025

Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den Jahren 2024 und 2025 ist es aus Sicht des dbb hamburg zunächst notwendig, zu bestimmten Inhalten der Gesetzesbegründung Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 2.b.cc. Dritter Parameter (Deutliche Entwicklung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im jeweils betroffenen Land)

Der dbb hamburg hat bereits seit vielen Jahren darauf hingewiesen, dass Hamburg inzwischen wohl das letzte Land ist, das keinen eigenen Verbraucherpreisindex erhebt. Selbst kleinere Bundesländer wie das Saarland oder Bremen oder auch das Land Berlin erheben einen solchen Verbraucherpreisindex. Deshalb mag es nicht zu überzeugen, warum das Statistikamt Nord zur Begründung ausführt, dass es aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll sei, einen eigenen Index für Hamburg zu erheben.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich Hamburg beim Verbraucherpreisindex zwar am Bund orientiert, aber nicht bei der Besoldung selbst. Dort sind die Beamtinnen und Beamten der FHH deutlich schlechter gestellt. Insofern kann der selektive Rückgriff auf Daten des Bundes nicht überzeugen.

Zu Punkt 2.b.dd.Vierter- Parameter - Abstandsgebot

(1) Besoldungsinterner Abstandsvergleich:

Hier kann der dbb die Argumentation des Senats insbesondere auch zur Frage der Zulässigkeit eines Sockelbetrags nachvollziehen. Interessanterweise argumentiert der Senat - aus unserer Sicht zurecht -, dass die Inflation gerade die unteren Einkommensgruppen stark belastet hat.

Warum der Senat dann aber nicht vom eingeführten Besoldungsergänzungszuschlag Abstand nimmt, der durch seine Ausgestaltung mit dem Familien-/Partnerauskommen dazu führt, dass nur ein Bruchteil der potenziell Berechtigten überhaupt Ansprüche geltend machen kann, ist für den dbb hamburg nicht nachvollziehbar. Der Senat versucht den Eindruck zu erwecken, dass ihm die unteren Einkommensgruppen bei der Besoldung besonders wichtig sind, was aber durch die weiter praktizierte Anwendung des Besoldungsstrukturgesetzes widerlegt ist. Alleinerziehende und teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte gehen nach wie vor leer aus.

(2) Abstand zum Grundsicherungsniveau:

b) Kosten der Unterkunft und Heizkosten:

Die Berechnung der Kosten für die Unterkunft wurden aus dem Wohngeldrecht abgeleitet, weil nach Auffassung des Senats keine anderen gesicherten Daten zu grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft vorliegen. Der dbb hamburg merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Bundesagentur für Arbeit über entsprechende Daten verfügt. Aus Sicht des dbb hamburg sollte dargestellt werden, warum diese Daten nicht verwendet werden können, obwohl diese

auch nach der Überzeugung des Verwaltungsgerichts in der o.g. Verhandlung vom 07.05.2024 die Realität der Kosten in Hamburg eigentlich am genauesten abdecken müssten.

Bei den Kosten für Heizung stellt sich für uns die Frage, warum dort die Wärmepumpenheizung als Referenzgröße bei der Berechnung herangezogen worden ist. Nach unseren Informationen sind in Hamburg Fernwärme und Gas die überwiegend anzutreffenden Heizungs-systeme. Warum vom Senat trotzdem die Wärmepumpe gewählt wurde, erschließt sich dem dbb hamburg nicht. Zwar besitzt der Gesetzgeber einen großen Beurteilungsspielraum, willkürlich dürfen seine Entscheidungen jedoch nicht sein.

Zweite Prüfungsstufe: Gesamtabwägung:

Zu Punkt 2.c.bb. Bedeutung des Nominallohnindex

Der Senat führt zusammenfassend aus, dass die Erfüllung dieses Parameters im Kern irrelevant sei, weil die Ergebnisse dieses Index durch viele Sonderfaktoren gebildet werden. Für den dbb hamburg wird deutlich, dass der Senat keine Ambitionen hat, mit den Unternehmen in unserer Stadt in einen Wettbewerb um Fachkräfte einzutreten. Dabei betrifft dieser Wettbewerb keinesfalls nur die Spitzenkräfte, sondern es wechseln in der Praxis auch Kolleginnen und Kolleginnen aus mittleren Positionen z.B. von der Steuerverwaltung in Steuerberatungskanzleien. Hier fehlt uns der Anspruch des Senats, mehr in die Attraktivität und die Besoldung zu investieren, um solche Wechsel in Zukunft weniger attraktiv zu machen.

Zu Punkt 2.c.cc. Weitere alimentationsrelevante Kriterien

(1) Ansehen des Amtes – Attraktivität des Dienstherrn

Der Senat führt aus, dass der öffentliche Dienst nach wie vor ein attraktiver Arbeitgeber sei. Der dbb hamburg weist darauf hin, dass die Anzahl der Bewerbungen in vielen Fachrichtungen (z.B. Steuerverwaltung und Polizei) deutlich zurückgehen. Es können nicht mehr alle Stellen im Vorbereitungsdienst (z.B. in der Laufbahn der Technischen Dienste) nachbesetzt werden. Insgesamt bleibt die Zahl freier Stellen mit über 4.230 Stellen auf einem hohen Niveau. Zudem hat der Senat in dem jüngst erfolgten Beteiligungsverfahren zu laufbahn- und ausbildungsrechtlichen Änderungen bei der Polizei die Erhöhung der Eintrittsaltersgrenze für den Vorbereitungsdienst von 35 Jahren auf 37 Jahren explizit damit begründet, dass aufgrund der

sinkenden Anzahl von Bewerbenden keine Bestenauslese mehr möglich sei. Diese Fakten sind für uns deutliche Hinweise, dass die Attraktivität des öffentlichen Dienstes schwindet.

(5) Versorgung

Hier kann der dbb hamburg den Behauptungen des Senats nicht folgen, dass die in der Vergangenheit erfolgten Kürzungen und Streichungen in der Versorgung nicht zu einer übermäßigen und damit verfassungswidrigen Kürzung der Versorgungsansprüche geführt haben. Deshalb haben wir unseren Mitgliedsgewerkschaften seit mehreren Jahren empfohlen, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haushaltnah ihre jeweiligen Ansprüche auf verfassungsgemäße Versorgung geltend machen sollen.

Zudem gibt der dbb hamburg zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht, anders als bei der Besoldung, nach wie vor noch keinen Grundsatzbeschluss zur Frage der amtsangemessenen Versorgung getroffen hat. Jedenfalls bis zu einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage bleibt der dbb hamburg bei seiner bisherigen Auffassung und sieht durch die erfolgten Streichungen und Kürzungen der Versorgung in der Vergangenheit deren Verfassungsmäßigkeit derzeit nicht als gegeben an.

Diese Rechtauffassung wird wie folgt begründet:

Angemessenheit der Versorgungsbezüge:

Zunächst sei daran erinnert, dass der Hamburgische Gesetzgeber mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 die Angemessenheit der Versorgungsbezüge anhand eines Vergleichs mit der Entwicklung der Renten von 2006 bis 2021 bewertete.

In der Begründung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 wurde ausgeführt, dass es offen sei, wie die vom Bundesverfassungsgericht für die Besoldung entwickelte Parameter-Rechtsprechung auf die Alimentierung von Versorgungsberechtigten zu übertragen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe bisher in einem Beschluss aus dem Jahr 2007 ein Auseinanderfallen von Besoldungs- und Versorgungsentwicklung grundsätzlich für zulässig gehalten, sofern dafür sachliche Gründe wie etwa die Verminderung des Anstiegs der Versorgungslasten oder Änderungen im Bereich der gesetzlichen Rente bestehen².

Vor diesem Hintergrund sei es sachgerecht, über einen Zeitraum von 15 Jahren die Entwicklung der Versorgungsbezüge und der Rentenbezüge und der betrieblichen Zusatzversorgung

² BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. September 2007 –2 BvR 1673/03 –, juris, Rn. 43 ff.

zu vergleichen, um die Angemessenheit der Versorgung zu beurteilen. Dazu verweist die Begründung auf die damaligen Anlagen B 5 und B 6. Auf Seite 11 der Begründung zur Drucksache 2002 heißt es:

„Dieser modellhafte Vergleich zwischen der Beamtenversorgung und den Rentenbezügen ergibt, dass es zwar keine parallele Entwicklung von Beamtenversorgung und tarifbezogenen Renten gibt, die Versorgungsbezüge jedoch nicht in verfassungsrechtlich bedenklichem Maße hinter der Entwicklung der Renten der ehemaligen Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst zurückbleiben. Bei einem Vergleich der Entwicklungen der Beamtenversorgungsbezüge (Anlage B 5) mit den Renten- und Zusatzversorgungsansprüchen auf Basis einer Tätigkeit in der Vergütungsgruppe BAT IVa bzw. Entgeltgruppe TV-L E 11 (Anlage B 6) entwickeln sich die Indizes für Versorgungsbezüge einerseits und für die gesetzliche Rente/Zusatzversorgung andererseits in den Jahren 2006 bis 2021 nicht wesentlich auseinander.“

Die Anlagen B 5 (Berechnung Versorgungsindex) und B 6 (Berechnung Rentenindex) befassen sich nur mit den Jahren 2006 bis 2021. Die geplante Anhebung der Versorgung um 2,8 % und die vorgesehene Rentenerhöhung von 5,35 % im Westen blieben unberücksichtigt.

Der dbb hamburg hat in seiner damaligen Stellungnahme zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 die Vergleichsrechnung des Senats als Paradigmenwechsel bewertet. Mit diesem Gesetzentwurf habe der Senat den Pfad einer lebenslangen amtsangemessen Alimentierung verlassen.

Bemerkenswert ist, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf keine Vergleichsrechnung enthält. Auf Seite 42 der Begründung wird lediglich ausgeführt:

„Besoldung und Versorgung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und für das Bundesverfassungsgericht schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist dabei gehalten, den Unterhalt der Beamten- und Richterschaft lebenslang und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter haben ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen. Stattdessen sind ihre Bruttobezüge von vornherein unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche niedriger festgesetzt. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträgerinnen und Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand

hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen.

Wie bereits ausgeführt, ist auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei der Bewertung der Versorgungsentwicklung die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Vergleich mit einzubeziehen. Dabei ergibt sich, dass die Entwicklung der Versorgungsansprüche nicht hinter der Entwicklung der gesetzlichen Rentenansprüche zurückbleibt. Die im Betrachtungszeitraum zum Abschluss gekommene Umgestaltung des Versorgungsrechts zur systemgerechten Übernahme der Kürzungen im Rentenrecht durch die Ausgestaltung der Sonderzahlungen und deren Einbau in die Versorgung hat nicht zu einer übermäßigen Kürzung von Versorgungsansprüchen geführt (siehe dazu auch Drs. 22/8848).“

Der damalige Vergleich endete 2021. In den Folgejahren stiegen die Renten wesentlich stärker als die Versorgungsbezüge. So gab es zum 01. Juli 2022 eine Rentenerhöhung von 5,35 % (Rentengebiet West), zum 01. Juli 2023 von 4,39 % (Rentengebiet West) und zum 01. Juli 2024 voraussichtlich von 4,57 %.

Bewertung der Angemessenheit der Versorgungsbezüge

Der dbb hamburg hält die bisherige Begründung des Gesetzentwurfs nicht für ausreichend. Der Senat sollte zum besseren Verständnis seiner o.g. Schlussfolgerung die damaligen Anlagen B 5 (Berechnung Versorgungsindex) und B 6 (Berechnung Rentenindex) zeitlich fortschreiben. Die damalige Betrachtung zeigte für die Jahre von 2006 bis 2021 eine Indexsteigerung bei Rente und Ruhegeld von 100 (Jahr 2006) auf 126,07 (Jahr 2021); der Index der Versorgungsbezüge stieg bis 2021 je nach Besoldungsgruppe auf 124,87 bis 127,84.

Es ist davon auszugehen, dass die Indexzahlen für den 15-Jahres-Zeitraum von 2009 bis 2024 sich bei der Versorgung spürbar geringer entwickelten als bei der Rente mit Ruhegeld.

Ungeachtet dessen lehnt der dbb hamburg die Methode der Vergleichsrechnung als Bewertungsgrundlage der Versorgung grundsätzlich ab. Seit 1949 waren immer die Gehaltstabellen für die aktiven Beamtinnen und Beamten die Bemessungsgrundlage für die Versorgung. Alle Gehaltserhöhungen flossen in diese Tabellen ein. Mit dieser verlässlichen Rechtsanwendung hat der Senat gebrochen, weil er die Besoldung seit 2021 um diverse Einmalzahlungen ergänzt, die sich nicht erhöhend auf die Bemessungsgrundlage der Versorgung auswirken. Der Senat ist also weiterhin dabei, das Versorgungsniveau nachhaltig abzusenken.

Der dbb hamburg hält die Versorgung auch weiterhin für nicht verfassungsgemäß. Er wird den Versorgungsberechtigten weiterhin empfehlen, ihre Ansprüche auf eine amtsangemessene Versorgung haushaltsnah geltend zu machen.

Zu Punkt 3. Besoldungsergänzungszuschuss

Hier verweist der dbb hamburg im Kern auf seine Stellungnahme zum Besoldungsstrukturgesetz im letzten Jahr. Seit Inkrafttreten des Gesetzes haben nach unseren Informationen nur rund 10% der potenziell auch vom Senat als berechtigt eingeschätzten Kolleginnen und Kollegen ihren Anspruch auf Auszahlung eines Besoldungsergänzungszuschusses angezeigt. Hier wird deutlich, dass das Instrument aufgrund seiner rechtlichen Ausgestaltung (durch die teilweise Berücksichtigung des Partner- und Familieneinkommens) gescheitert ist, um die finanzielle Situation der unteren Besoldungsgruppen zu verbessern. Nach diesen Praxiserfahrungen muss der Senat nunmehr seine soziale Verantwortung für die unteren Besoldungsgruppen übernehmen und darf sich nicht mehr immer nur entlang der untersten Grenze der Verfassungswidrigkeit (Stichwort „Mindestabstand der Alimentation zur Grundsicherung“) bewegen.

Zudem zeigt sich, wie hoch der bürokratische Aufwand dieses Instrumentes ist. Die Bemessungsgrenzen für eine mögliche Inanspruchnahme des Besoldungsergänzungszuschusses werden jedes Jahr neu festgelegt. Im Jahr 2024 erfolgt jedoch zum 01.11.2024 eine Erhöhung der Grundgehälter um einen Sockelbetrag von 200 €. Diese Erhöhung kann dazu führen, dass dadurch die vom Gesetzgeber vorgegebene Bemessungsgrenze für das Jahr 2024 insgesamt überschritten wird. Hat dieses zur Folge, dass der Besoldungsergänzungszuschuss deshalb grundsätzlich nur unter Vorbehalt gewährt wird, und wie soll dieser Sachverhalt seitens der Dienststellen kontrolliert werden?

Die Erhöhung der Bemessungsgrenzen erfolgt dann erst zum 01.01.2025, sodass dann evtl. wieder neue Anzeigen und damit wieder neuer Verwaltungsaufwand notwendig werden. Für den dbb hamburg wird aus dieser Problemlage zusätzlich deutlich, dass der Besoldungsergänzungszuschuss kein geeignetes Instrument ist, um die Alimentation in den unteren Besoldungsgruppen verfassungskonform und aufwandsarm zu gewährleisten.

Zu Punkt 4. Erhöhung des Familienzuschlags für Familien mit vier und mehr Kindern:

Der dbb hamburg kann die vorgelegten Berechnungen nachvollziehen und begrüßt die Anhebung des Familienzuschlags für Familien mit vier und mehr Kindern rückwirkend zum 01.01.2024 und zum 01.11.2024. Aus Sicht des dbb hamburg machen aber auch diese Berechnungen deutlich, wie aufwändig die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe ist, weil die Anpassung an das Grundsicherungsniveau jedes Jahr neu berechnet werden muss.

Für den dbb hamburg bleibt es deshalb bei der Forderung, dass sich die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Senat außergerichtlich und möglichst rasch über eine grundsätzliche Lösung des Themas „Amtsangemessene Alimentation“ verständigen sollten.

Zu Punkt 5. Anhebung von Stellenzulagen

Erhöhung der Zulagen für bestimmte Aufgabenbereiche (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug und Steuerfahndung):

Der dbb hamburg begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf auch eine Reihe von Zulagen angehoben werden sollen, deren letzte Erhöhungen im Jahre 1999 erfolgt sind.

So sollen die monatlichen Zulagen für die Polizei und den Steuerfahndungsdienst (nach zwei Jahren) von 129 € auf 170 € bzw. später auf 180 € angehoben werden.

Das gleiche gilt für die Feuerwehrzulage und die Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankeneinrichtungen.

Die Sicherheitszulage, die Fliegerzulage und die Meisterzulage werden ebenfalls angehoben, allerdings im geringeren Umfang als bei den vorher genannten Zulagen, bei Polizei, Feuerwehr, Justiz und Steuerfahndung.

Die Außenprüferzulage für die Steuerverwaltung wird allerdings nicht angehoben, was der dbb hamburg kritisiert.

Trotz der vorgesehenen Erhöhung in den beschriebenen Bereichen verpasst es der hamburgische Gesetzgeber in diesem Entwurf, den öffentlichen Dienst, vor allem aber die Sicherheitsbehörden, nachhaltig zu stärken. Durch den permanenten Personalmangel, unter anderem im Justizvollzug und bei der Polizei, wird die Sicherheit in Hamburg nicht gestärkt.

Mit der moderaten Erhöhung der sogenannten „Gitterzulage“, der Erschwerniszulage und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten verpasst der Hamburger Senat den großen Wurf für die Personalrekrutierung auch aus anderen Bundesländern.

Durch den bereits vorhandenen Personalmangel, die steigende Gewalt gegenüber Bediensteten und die hohen Belegungszahlen in den Justizvollzugsanstalten wird vor allem die Stellenzulage nach § 51 HmbBesG den Erschwernissen nicht mehr gerecht.

Der Justizvollzug übernimmt zudem zahlreiche Aufgaben für die Innenbehörde sowie durch die Unterbringung gemäß §126a StPO auch Aufgaben für die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Vor dem Hintergrund, dass die Zulagen seit mehr als 25 Jahren nicht erhöht worden sind, fordert der dbb hamburg, die Zulagen auf monatlich 300 € zu erhöhen oder mindestens auf monatlich 258 € zu verdoppeln.

Damit würde man ein deutlich wahrnehmbares Signal für eine Attraktivitätssteigerung in den betroffenen Berufsgruppen senden.

Die geplante Erhöhung der Zulagen darf aus Sicht des dbb hamburg zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese für eine Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Berufsbilder nur ein Baustein sein können. Aus Sicht des dbb hamburg kann eine durchgreifende Steigerung der Attraktivität dieser Berufsbilder nur mit einer spürbaren Erhöhung der linearen Besoldung erfolgen. Zudem bedarf es struktureller Verbesserungen (z.B. durch die Einführung einer Heilfürsorge im Justizvollzugsdienst sowie durch höhere Einstiegsämter)

Zeitpunkt der Zulagenerhöhung:

Die Erhöhungen der genannten Zulagen sollen erst zum 01.08.2025 bzw. zum 01.08.2026 erfolgen. Dieses ist aus Sicht des dbb hamburg nicht nachvollziehbar. Gerade weil die Zulagen selbst nach Aussagen des Senats schon sehr lange nicht erhöht worden sind, setzt sich der dbb hamburg dafür ein, dass die Zulagen zum 01.11.2024 oder hilfsweise zumindest zum 01.02.2025 entsprechend erhöht werden.

Dynamisierung der Zulagen:

Der Gesetzentwurf enthält einen Prüfauftrag zur möglichen Dynamisierung dieser Zulagen. Dieser Prüfauftrag geht dem dbb hamburg nicht weit genug.

Wir fordern, dass auch diese Zulagen regelhaft dynamisiert werden und somit an der allgemeinen Besoldungsentwicklung teilnehmen.

Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen:

Der dbb hamburg ist der Auffassung, dass die in Rede stehenden Zulagen für Polizei, Feuerwehr, Justiz, Steuerfahndung, Fliegendes Personal und die Sicherheitszulage in Zukunft ruhegehaltfähig sein sollten. Mit der Zulage sollen die besonderen Belastungen aus den entsprechenden Tätigkeiten zumindest teilweise ausgeglichen werden. Da diese Tätigkeiten, die zu einer Zulagenzahlung führen, im Regelfall über viele Jahre ausgeübt werden, sehen wir dadurch auch die Langzeitauswirkungen, die sich nach unserer Auffassung dann auch in der Versorgung widerspiegeln sollten. Dieses ist aber nur über eine entsprechende Ruhegehaltfähigkeit der Zulage zu erreichen. Die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulagen wäre zudem ein bedeutender Baustein der Attraktivitätssteigerung in den betroffenen Berufsgruppen.

Der dbb hamburg steht mit seinen Mitgliedsgewerkschaften gern für einen Dialog zur Verfügung, wie man diese Ruhegehaltfähigkeit - perspektivisch - erreichen kann.

Im Gesetzentwurf fehlende Zulage für die Pflegekräfte im Maßregelvollzug und im Justizvollzug

Im Rahmen der Tarifeinigung mit der TdL 2023 wurde zum 01.01.2024 eine Zulage in Höhe von aktuell 143,92 € für Beschäftigte eingeführt, die als Pflegekräfte im Maßregelvollzug bzw. im Justizvollzug tätig sind. Diese entsprechende Zulage fehlt bislang im vorliegenden Gesetzentwurf, obwohl es in dem Tätigkeitsfeld auch Beamtinnen und Beamte in Hamburg gibt. Der dbb hamburg fordert deshalb, dass diese entsprechende Zulage auch analog zur Tarifeinigung mit der TdL rückwirkend zum 01.01.2024 im Hamburgischen Besoldungsgesetz eingeführt wird. Bei der Zulagenhöhe sollte man sich am TdL orientieren. Die vollständige Übernahme des Tarifergebnisses aus dem TV-L auf die Beamten war vom Verhandlungsführer der TdL schließlich auch öffentlich zugesagt worden.

Zu Punkt 6. Erhöhung der Anwärterbezüge

Erfreulicherweise geht der Gesetzentwurf im Bereich der Anwärterinnen und Anwärter zum 01.02.2025 über die Tarifeinigung mit der TdL hinaus. Dort waren lediglich 50 € Erhöhung für die Auszubildenden vereinbart worden. Im Gesetzentwurf ist hingegen eine lineare Erhöhung

in Höhe von 5,5 % vorgesehen. Dadurch profitieren Anwärtinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 1. Einstiegsamt mit zusätzlich rd. 21 € und in der Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt mit zusätzlich rund 42 € im Monat.

Dieses ist aus Sicht des dbb hamburg zwar zu begrüßen, weil es die Attraktivität für die Nachwuchsgewinnung ein wenig erhöht. Ob diese zusätzliche Erhöhung aber geeignet ist, um nachhaltig attraktivitätssteigernd zu wirken bleibt abzuwarten. Hier bedarf es weiterer korrespondierender Schritte, wie z.B. der Bereitstellung von Wohnraum für Nachwuchskräfte der FHH.

Dies vorausgeschickt nimmt der dbb Hamburg zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

3) Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Art. 1

Die vorgenommenen Anpassungen entsprechen 1:1 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023. Die Nachzeichnung in der Besoldung ist verfassungsrechtlich zwingend und war hier alternativlos. Denn eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (...) ist ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes³.

Art. 2 und 3

Dem dbb hamburg ist die im Gesetzentwurf vorgenommene absenkende Berichtigung des Familienzuschlags bei gleichzeitiger Anhebung auf den zuvor veröffentlichten Wert aufgefallen. Der Familienzuschlag bleibt im Ergebnis bei 145,95 Euro bzw. wird nun exakt auf das Niveau angehoben, das aus unerfindlichen Gründen bereits centgenau bei der Änderung des Besoldungsgesetzes am 17. November 2023 (fälschlich) Eingang in das Gesetzgebungsverfahren hatte. Offensichtlich hatte der Senat bereits im letzten Jahr mit den Zahlen aus diesem Jahr gerechnet.

Art. 4 Nr. 1

Die Bereitstellung einer Bahn-Card 100 für hochrangige Beamte, insbesondere Senatsmitglieder, vertieft die Kluft zwischen den Regierenden und den „gemeinen“ Beamten in einer nicht hinnehmbaren Art und Weise.

³ BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1-76, Rn. 34, juris

In der Regel wird das Erfordernis von Dienstwagen neben den Arbeitsmöglichkeiten im Fahrzeug mit Sicherheitsaspekten begründet (insbesondere beim Innensenator oder beim Ersten Bürgermeister sowie diesen unmittelbar unterstellten Beamten). Dies ist nicht zu beanstanden. Die private Nutzung der Dienstwagen ist zudem als geldwerter Vorteil steuerlich zu berücksichtigen und überprüfbar.

Alle Argumente, die bei Dienstwagen-Berechtigten für die Nutzung einer kostenlosen Bahn-Card 100 gelten, gelten mindestens im selben Umfang für alle anderen Hamburger Beschäftigten zumindest für die Nutzung eines kostenlosen Deutschlandtickets.

Kein Beschäftigter im Öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg erhält aber auch nur einen Zuschuss zum Deutschlandticket. Anders als Schülerinnen und Schüler, als Sozialhilfeempfänger oder als Beschäftigte in der Privatwirtschaft, deren Arbeitgeber hierfür anfallende Kosten i.d.R. übernehmen, müssen alle nichtprivilegierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst das Deutschlandticket vollständig bezahlen. Haben sie auf eigene Kosten eine Bahn-Card erworben, profitiert der Dienstherr hiervon im Falle von Dienstreisen sogar. Dabei nutzen auch zahlreiche Beamte der Stadt ihre Fahrzeit von und zur Arbeit bzw. auf Dienstreisen inzwischen, um in dieser Zeit (mobil) zu arbeiten, seit Arbeiten an einem anderen Ort infolge der Corona-Pandemie den Hamburger Beschäftigten in großem Umfang tatsächlich ermöglicht wurde.

Unter diesen Umständen wäre es eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, insbesondere Senatorinnen und Senatoren zusätzlich oder alternativ zum Dienst-Kfz auch noch eine Bahn-Card 100 zu spendieren, den öffentlich Beschäftigten aber selbst das Deutschlandticket weiter vorzuenthalten. Der dbb hamburg beamtenbund und tarifunion lehnt diese Privilegierung daher rundweg ab, solange nicht *allen* öffentlich Beschäftigten zumindest auch ein Deutschlandticket kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Art. 9 Nr. 5, Anlage VIIa

Der unter Außerachtlassung des Abstandsgebots nur den untersten Besoldungsgruppen – und zudem nur auf Antrag gewährte – Besoldungsergänzungszuschuss ist die greifbare Manifestation eines Umgehungsgesetzes. Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes stellt die Besoldung kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein "Korrelat" des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit - grundsätzlich auf Lebenszeit - die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die

Dienstplichten nach Kräften zu erfüllen⁴. Fürsorge- und Treuepflicht stehen mithin in einem untrennbaren Synallagma. So, wie der Beamte unaufgefordert seiner Treuepflicht nachkommen muss, muss der Dienstherr unaufgefordert seiner Fürsorgepflicht – und damit auch der Alimentation – nachkommen. Das Erfordernis eines Antrags/einer Anzeige zur Erlangung eines Besoldungsergänzungszuschlags ist daher bereits verfassungswidrig.

Aus dem Abstandsgebot folgt, dass nicht nur die untersten Besoldungsgruppen 15% von vergleichbaren Sozialhilfebezieheren entfernt sein müssen. Das, was die Bezieher der untersten Besoldungsgruppen „mehr“ erhalten sollen, muss sich auch in den obersten Besoldungsgruppen wiederfinden. Hierzu ist der Senat aber nach wie vor nicht bereit.

Auch insoweit bleibt die Besoldungsstruktur auch für 2024 und 2025 verfassungswidrig.

Für den dbb hamburg stellt sich die Frage ob es jetzt so weitergehen soll, dass bei jeder Besoldungsanpassung mehr als 50 Din-A4-Seiten benötigt werden, um eine angeblich verfassungsgemäße Situation zu beschreiben.

Insofern fordert der dbb hamburg den Senat erneut auf, mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in einen Dialog einzutreten, um wieder einen verfassungsmäßigen Zustand bei der Besoldung und Versorgung sowie Rechtsfrieden herzustellen.

Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme des dbb hamburg wird hiermit gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Treff, Vorsitzender

⁴ BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1-76, Rn. 24